

## 823.41

### **Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben**

(vom 30. Oktober 2002)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Zusammen- setzung	<p>§ 1. Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine tripartite Kommission. Sie setzt sich zusammen aus je vier Vertreterinnen und Vertretern</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der Arbeitgeberschaft,</li><li>der Arbeitnehmerschaft sowie</li><li>von Staat und Gemeinden.</li></ol> <p>Bezüglich der Wahl ihrer Vertretung steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Vorschlagsrecht zu.</p> <p>Bei Geschäften aus dem Bereich des Arbeitslosenversicherungsrechts nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkasse mit beratender Stimme teil.</p>
Vorsitz	<p>§ 2. Die Kommission steht unter dem Vorsitz der Chefin oder des Chefs des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.</p>
Zusammen- arbeit	<p>§ 3. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame tripartite Kommission abschliessen.</p>
Aufgaben	<p>§ 4. Die tripartite Kommission nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus folgenden Gesetzesbestimmungen ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Art. 85c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes,</li><li>Art. 360a und 360b OR,</li><li>Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,</li><li>Art. 7 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</li></ol> <p>Der Regierungsrat kann der tripartiten Kommission im Einverständnis mit den Sozialpartnern Aufgaben nach Art. 85 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes übertragen.</p>
Reglement	<p>§ 5. Die Kommission erlässt ein Reglement, das ihre Arbeitsweise und das Abstimmungsverfahren regelt. Das Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.</p>

V über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben **823.41**

§ 6. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt das Sekretariat und trägt die Kosten der Kommission. Sekretariat,  
Kosten

§ 7. Die Mitglieder der Kommission erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung über Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern und es werden ihnen die Fahrspesen vergütet. Entschädigung

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft. Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Buschor Husi